



SATZUNG

des KreisSportBundes Warendorf e.V.

Vorgelegt zur Mitgliederversammlung des KreisSportBundes Warendorf e.V. am
29. Juni 2021 in Ahlen

Wird im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind immer weiblich, männlich und divers gemeint.



Satzung des KSB Warendorf e.V.

Inhaltsverzeichnis

Seiten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	4-5
§ 6 Beendigung Mitgliedschaft	5
§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen	6
§ 8 Haftung	6
§ 9 Vereinsorgane	6
§ 10 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung	6-8
§ 11 Präsidium	8
§ 12 Aufgaben des Präsidiums	8
§ 13 Geschäftsführendes Präsidium gem. §26 BGB	9-10
§ 14 Sportjugend	10
§ 15 Kassenprüfer	9
§ 16 Datenschutz	10-11
§ 17 Auflösung des Vereins	11
§ 18 Gültigkeit dieser Satzung	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „KreisSportBund Warendorf e.V.“ (im Folgenden KSB genannt). Er hat seinen Sitz in Warendorf und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zwecke des KSB sind die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Integration und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der KSB dafür ein, dass allen Einwohnern des Kreises Warendorf die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern, wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiterentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume/Umwelt und Integration/Inklusion.
3. Der KSB vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit. Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein und lehnt Leistungen ab, die mit Hilfe von Doping erzielt werden. Er lehnt jegliche Formen des Sports ab, die eine Verletzung oder Zerstörung von Mensch, Tier und Umwelt zur Folge haben, die mit Grenzerfahrungen und einem hohen Risiko für Leib und Leben verbunden sind oder die die Autonomie des Sports, der Sporttreibenden und der Sportorganisationen durch politische, weltanschauliche oder wirtschaftliche Interessen gefährden. Der KSB steht ein gegen jede Form der Gewalt, sei sie sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt.
4. Die Zwecke werden verwirklicht durch:
 - a. ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem KSB angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
 - b. Unterstützung der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindegemeinschaften (SSV/GSV) aus dem Kreis Warendorf, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können
 - c. Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen
 - d. Förderung der Zusammenarbeit der Sport treibenden Vereine des Kreises sowie Kindertageseinrichtungen und Schulen
 - e. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
 - f. Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzausbildungen und Lizenzfortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
 - g. Umsetzung von Programmen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
 - h. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
 - i. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern und sonstigen Mitarbeitern
 - j. Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamts
 - k. Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sport
 - l. Öffentlichkeitsarbeit
 - m. sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
 - n. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - o. Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen
 - p. Förderung der Inklusion/Integration
 - q. Dienstleistung, Beratung, Information und Kommunikation

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des KSB können alle dem Sport dienende Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz im Kreis Warendorf werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an das geschäftsführende Präsidium unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.
3. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der KSB besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Stadt- und Gemeindesportverbänden
- Ehrenpräsidenten

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- a. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Sitz des Vereins liegt im Kreis Warendorf.

2. Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände als Mitglieder

Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Kreises Warendorf.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:

- a. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. dass deren Satzungen dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.
- c. dass das Verbandsgebiet innerhalb der Verwaltungsgrenzen des Kreises Warendorf liegt.

3. Außerordentliche Mitglieder

- a. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz im Kreis Warendorf haben.

- b. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Förderung durch den KSB.

4. Ehrenpräsidenten

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. bei juristischen Personen durch deren Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem KSB-Präsidium zu erklären.
3. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des KSB kann erfolgen
 - a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des KSB.
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSB oder grobem, unsportlichem Verhalten.
 - d. wenn ein Mitglied den KSB oder das Ansehen des KSB schädigt oder zu schädigen versucht.
4. Der Ausschluss oder ein befristetes Teilnahmeverbot kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch das geschäftsführende Präsidium erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.
5. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.
6. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Mit dem Austritt aus dem KSB oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. KSB eigene Gegenstände sind dem KSB zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
9. Dem – ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
10. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des KSB erhoben werden.

2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet das Präsidium.
4. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
5. Ferner ist der KSB berechtigt, Bankgebühren in Rechnung zu stellen, sofern ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen kann.
6. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
7. Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.
8. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
9. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen das geschäftsführende Präsidium.
10. Näheres regeln die Beitragsordnung und die Gebührenordnung.

§ 8 Haftung

1. Der KSB haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des KSB oder bei KSB-Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den KSB erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Präsidiums, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des KSB sind:

- die Mitgliederversammlung
- das geschäftsführende Präsidium
- das erweiterte Präsidium
- der Jugendtag
- der Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Sportjugend, der Stadt- und Gemeindefortsportverbände und den Mitgliedern des Präsidiums.
2. Jede Mitgliedsorganisation stellt jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht.
 - a. Ordentliche Mitgliedsorganisationen haben darüber hinaus ab 250 Mitglieder für weitere angefangene 250 Mitglieder jeweils eine Stimme mehr.
 - b. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein stimmberechtigter Delegierter darf maximal 5 Stimmrechte ausüben.
 - c. Keine Mitgliedsorganisation darf mehr als 1/3 der stimmberechtigten Delegierten stellen.
 - d. Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen.

- e. Maßgebend ist das Ergebnis der aktuellen Bestandserhebung des LSB.
 - f. Die Sportjugend des KSB entsendet zwei Delegierte mit Stimmrecht.
 - g. Die Stadt- und Gemeindesportverbände stellen jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht.
 - h. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung des KSB ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres stattfinden.
 4. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
 5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch das geschäftsführende Präsidium. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
 6. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Präsidium spätestens bis 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
 7. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom erweiterten Präsidium oder von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Präsidium beantragt wird.
Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
 8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB
 - b. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahres
 - d. Entlastung des Präsidiums
 - e. Wahl und Abwahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des KSB
 9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
 10. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Finanzamts sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Präsidium beschlossen werden.

11. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder Stimmkarten. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Wahlen erfolgen geheim, wenn das von einem Stimmberechtigten beantragt wird.
12. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
13. Über sämtliche Versammlungen des KSB ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Präsidium im Einzelnen
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsident Finanzen
 - c. bis zu zwei weiteren Vizepräsidenten

sowie

 - d. dem Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Funktion

des Weiteren aus dem erweiterten Präsidium

 - e. dem Vorsitzenden der Sportjugend
 - f. und bis zu 3 weiteren Präsidiumsmitgliedern
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
3. Das Präsidium ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
4. Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Jugendtag gewählt.
5. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.
6. Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Mitglieder der Sportjugend, erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
7. Das Präsidium kann die Arbeitsgebiete durch Beschluss oder eine Geschäftsordnung den Mitgliedern zuordnen.
8. Jeder Mitgliedsverein darf im Präsidium mit maximal einer Person vertreten sein.

§ 12 Aufgabe des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung und Beschlussfassung über die politische Zielsetzung des KSB
 - b) Entwicklung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte

§ 13 Geschäftsführendes Präsidium gem. § 26 BGB

(1) Das geschäftsführende Präsidium gemäß §26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) Vizepräsident Finanzen, der gleichzeitig stellvertretender Präsident ist
- c) bis zu zwei weiteren Vizepräsidenten

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, darunter der Präsident und/oder der Vizepräsident Finanzen vertreten.

- (2) Aufgabe des geschäftsführenden Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, Aufgaben bezogen, für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vorzeitig aus, so kann das verbliebene geschäftsführende Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben je 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Das geschäftsführende Präsidium kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.
- (8) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Präsidiumsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (10) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter ist der Präsident oder sein Stellvertreter gemäß Geschäftsordnung.
- (11) Der Präsident ist Außenstellenleiter des Sportbildungswerkes oder in seiner Vertretung ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums sind:

- a. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Leitung des Kreissportbundes Warendorf e.V.
- c. Beratung, Erstellung und Freigabe des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- d. Beratung, Erstellung und Freigabe des Haushaltsentwurfes für das laufende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über Ordnungen, Bestätigung der Jugendordnung
- e. Beschlussfassung über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter
- f. Berufung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten und weiteren Beauftragten

§ 14 Sportjugend

- 1. Die Jugendorganisation der Mitgliedsorganisation bildet die Sportjugend des KSB.
- 2. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
- 3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- 4. Organe der Sportjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - der Jugendtag
- 5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Präsidium angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des KSB.
- 2. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.
- 3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden und einer im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 16 Datenschutz

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke des KSB werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im KSB verarbeitet.
- 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSB hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des KSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums die Liquidatoren, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsbefugt sind.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Warendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2021 in Ahlen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.